

## **Initiativantrag**

### **der unterzeichneten Abgeordneten betreffend eine Reform der Befähigung bzw. Ausbildung zum Notarzt**

Der Oö. Landtag möge beschließen:

#### **Resolution**

Die Oö. Landesregierung wird ersucht, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass die Befähigung bzw. Ausbildung zum Notarzt in Anlehnung an den Vorschlag der Österreichischen Gesellschaft für Anästhesiologie, Reanimation und Intensivmedizin (ÖGARI) geändert wird. Dies einerseits, um den Bedarf an Notärzten in Österreich auch zukünftig zu decken, und um andererseits eine Notarztausbildung auf europäischem Niveau nachhaltig zu garantieren.

#### **Begründung**

Neben stationären und ambulanten Einrichtungen stellt die notfallmedizinische Versorgung eine dritte Säule der Gesundheitsversorgung in Österreich dar. Grundlage dafür sind ausreichende, gut ausgebildete Mediziner mit Befähigung, als Notarzt tätig sein zu dürfen.

Vor dem Hintergrund der Novelle der Österreichischen Ärzteausbildungsordnung 2015 ist es erforderlich sicherzustellen, dass genügend Mediziner mit entsprechender Befähigung zum Notarzt weiterhin zur Verfügung stehen werden. Waren vor der Novelle viele Mediziner nach dem Turnus bzw. während der Ausbildung zum Facharzt gleichzeitig als Notärzte tätig, so führt die geänderte Ausbildungsordnung dazu, dass erst später das „*l'us practicandi*“ erreicht wird. Bei jenen, die eine Facharztausbildung anstreben, ist dies nach sechs Jahren der Fall.

Die Sektion Notfallmedizin der Österreichischen Gesellschaft für Anästhesiologie, Reanimation und Intensivmedizin (ÖGARI) hat einen guten und schlüssigen Vorschlag für eine Änderung der Befähigung bzw. Ausbildung zum Notarzt entwickelt, welcher in den Kernpunkten wie folgt lautet:

- zumindest 36-monatige postpromotionelle Ausbildungsdauer,
- verpflichtendes Absolvieren aller im Logbuch der ÖÄK vorgesehenen Ausbildungsinhalte,
- positiver Abschluss des auf 80 Stunden verlängerten Notarzkurses,
- Lehreinsätze am Notarztwagen zw. Notarzteinsatzfahrzeug,
- Implementierung eines stützpunktverantwortlichen Notarztes für das jeweilige Notarztsystem,
- Freigabe des angehenden Notarztes durch den Stützpunktverantwortlichen,
- verpflichtende Implementierung qualitätssichernder Maßnahmen,
- Beschränkung der Einsatzfähigkeit auf krankenhausgestützte Systeme (zwingend im Dienstverhältnis zur Krankenanstalt): In allen anderen Systemen darf eine Tätigkeit als Notarzt ausschließlich nach Erlangen der vollen Berufsberechtigung ausgeübt werden.

Dadurch würde sichergestellt, dass auch in Zukunft genügend Ärzte mit Befähigung zum Notarzt zur Verfügung stehen und gleichzeitig eine gesteigerte Ausbildungsqualität der

Notärzte zum Tragen kommt. Weiters ergäbe sich hierdurch eine Angleichung der Ausbildungs- und Tätigkeitsbedingungen an andere europäische Länder – insbesondere Deutschland und die Schweiz – wodurch sich eine Attraktivitätssteigerung des „Ärzteausbildungsstandortes Österreich“ im Vergleich zu diesen klassischen „Ärzte-Abwanderungsländern“ ergibt. Überdies ist von der Bundesregierung im Rahmen der Neugestaltung der notärztlichen Ausbildung unbedingt darauf zu achten, dass die oben angeführte Neuordnung der notärztlichen Ausbildung auch für derzeit in Ausbildung zum Facharzt befindliche Ärzte der „alten“ Ärzteausbildungsordnung (ÄAO 2006) gilt, da diese noch einige Jahre in dieser Ausbildung(sordnung) verbleiben werden und somit eine relevante Ressource darstellen.

Linz, am 17. Mai 2018

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

**Kirchmayr, Aspalter, Aichinger, Ecker, Csar, Höckner**

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

**Bahn, Schießl, Kroiß, Lackner, Nerat, Graf, Baldinger, Gruber, Binder, Mahr**